

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 20. Juni 2022 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander
Grossratspräsident Alfred Koller
Anwesend: 46 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidentin bzw. Präsident
Zeit: 08.00 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 15.50 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	2
3. Protokoll der Session vom 28. März 2022	2
4. Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2022	2
5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen der Grossratskommissionen	3
6. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements	4
7. Geschäftsbericht 2021 der Verwaltung und Geschäftsbericht 2021 der Gerichte	6
8. Interessenabwägung für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan	9
9. Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)	17
10. Weinverordnung (WeinV)	22
11. Grossratsbeschluss über einen Beitrag an die Sanierung des Klosters Maria der Engel	23
12. Geschäftsbericht 2021 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.	24
13. Landrechtsgesuche	25
14. Mitteilungen und Allfälliges	26

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander, Oberegg

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Raphael Brunner, Schwende-Rüte
 Grossrat Daniel Inauen, Schwende-Rüte
 Grossrätin Barbara Inauen-Buri, Schwende-Rüte
 Grossrat Pius Federer, Oberegg

Stimmberechtigt: 45

Absolutes Mehr: 23

Die Standeskommission beantragt eine Abänderung der Traktandenliste. Das als Traktandum 11 vorgesehene Geschäft «Interessenabwägung für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan» soll vorgezogen und im Anschluss an den Geschäftsbericht der Verwaltung und den Geschäftsbericht der Gerichte behandelt werden.

Der Grosse Rat ist mit dieser Änderung der Traktandenliste einverstanden.

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

2.1 Wahl des Präsidenten

Der bisherige Grossratsvizepräsident Alfred Koller, Appenzell, wird für das Amtsjahr 2022/2023 zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt. Er übernimmt die Ratsführung.

2.2 Wahl des Vizepräsidenten

Grossrat Albert Manser, Gonten, wird zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

2.3 Wahl von drei Stimmzählerinnen und Stimmzählern

Der Grosse Rat wählt Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, zum ersten Stimmzähler. Als zweite Stimmzählerin wird Grossrätin Kathrin Birrer, Appenzell, gewählt. Grossrätin Karin Brülisauer-Signer, Gonten, wird als dritte Stimmzählerin vorgeschlagen und gewählt.

3. Protokoll der Session vom 28. März 2022

Das Protokoll der Session vom 28. März 2022 wird genehmigt.

4. Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2022

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2022 wird genehmigt.

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen der Grossratskommissionen

a) Staatswirtschaftliche Kommission (StwK)

Alle bisherigen Mitglieder werden bestätigt.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, wird als Präsident der StwK wiedergewählt.

b) Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Die verbleibenden bisherigen Mitglieder werden bestätigt.

Als Ersatz für den aus dem Grossen Rat zurückgetretenen a. Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, werden Grossrat Bruno Streule, Schwende-Rüte, und Grossrat Johannes Sonderegger, Oberegg, als neue Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen. Der Grosse Rat wählt Grossrat Johannes Sonderegger als neues Mitglied der WiKo.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, wird als Präsident der WiKo wiedergewählt.

c) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Die verbleibenden Mitglieder werden bestätigt.

Als Ersatz für die aus dem Grossen Rat ausgetretene a. Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, werden Grossrat Hans Dörig, Schwende-Rüte, und Grossrätin Doris Neff, Appenzell, als neue Mitglieder der SoKo zur Wahl vorgeschlagen. Grossrat Hans Dörig wird als neues Mitglied gewählt.

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, wird als neue Präsidentin der SoKo gewählt.

d) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Alle bisherigen Kommissionsmitglieder werden bestätigt.

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, wird als Präsident der BauKo wiedergewählt.

e) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

Alle bisherigen Kommissionsmitglieder werden wiedergewählt.

Anstelle der als Präsidentin zurückgetretenen Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte, wird Grossrat Markus Koster, Appenzell, als neuer Präsident der ReKo gewählt.

f) Gerichtskommission

Alle bisherigen Kommissionsmitglieder werden wiedergewählt. Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, wird als Präsidentin der Gerichtskommission bestätigt.

6. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

a) Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Die bisherigen Mitglieder werden bestätigt. Statthalter Monika Rüegg-Bless wird als Präsidentin wiedergewählt.

b) Bankrat (Amtsdauer 2019-2023)

Die verbleibenden fünf Mitglieder sind bis zum Ende der Amtsdauer im Mai 2023 gewählt, sodass für sie eine Wahl nicht nötig ist. Als Ersatz für die zurückgetretene Eveline Inauen, Brülisau, und den verstorbenen Roland Waibel, Appenzell Meistersrüte, werden auf Vorschlag der Standeskommission Felix Buschor, Oberbad 18, Appenzell, und a. Kantonsrichterin Jeannine Freund, Gass 8b, Appenzell Steinegg, als neue Mitglieder des Bankrats gewählt.

c) Bezirksgerichtspräsident (Amtsdauer 2019-2023)

Der Präsident des Bezirksgerichts ist für die laufende Amtsdauer gewählt, sodass derzeit keine Wahl nötig ist.

d) Bodenrechtskommission

Die verbleibenden Mitglieder der Bodenrechtskommission werden bestätigt. Als Ersatz für den aus der Kommission zurückgetretenen Anton Inauen, Appenzell, wird auf Vorschlag der Standeskommission Esther Sutter-Manser, Weissbadstrasse 122, Weissbad, als neues Mitglied gewählt. Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission, sodass für ihn keine Wahl nötig ist.

e) Fachkommission Strafverfolgung

Die Mitglieder werden bestätigt. Niklaus Oberholzer, St.Gallen, wird als Präsident wiedergewählt.

f) Grundstückschatzungskommissionen

Der Leiter des Schatzungsamts, Thomas Gmünder, ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschatzungskommissionen. Die bisherigen Mitglieder der Grundstückschatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden bestätigt, ebenso die vier Mitglieder der Grundstückschatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

g) Landesschulkommission

Die Landesschulkommission wird von Amtes wegen vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsiert. Eine Wahl des Präsidenten findet daher nicht statt. Die verbleibenden Mitglieder werden wiedergewählt. Anstelle der beiden aus der Kommission zurückgetretenen Mitglieder, Grossrat Urs Koch, Appenzell, und Nadja Lang-Heule, Büriswilen, wählt der Grosse Rat

Manuela Huber-Gmünder, Kreuzhof 3, Appenzell, und Karin Seitz-Bischofberger, Oberdorfstrasse 2, Oberegg, als neue Mitglieder der Landesschulkommission.

h) Landwirtschaftskommission

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Eine Wahl ist demgemäss nicht erforderlich. Die bisherigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden bestätigt.

oder empfohlen wurden. Im Vergleich zum Vorjahr mit 24 Beratungen wurden 2021 mit 95 fast viermal mehr Beratungen durchgeführt oder empfohlen. Grossrat Reto Inauen wünscht Angaben zu den Gründen für diesen starken Anstieg.

Landammann Roland Inauen vermutet die Ursache für den Anstieg darin, dass beim schulpsychologischen Dienst ein Pensum von 40% mangels verfügbarer Fachpersonen seit längerem nicht besetzt werden kann. Zwei Schulpsychologinnen decken derzeit insgesamt ein Pensum von 90% ab. Es gibt eine lange Warteliste, sodass angemeldete Schülerinnen und Schüler bis zu 10 Schulwochen warten müssen, bis ihre Abklärung erfolgen kann. Daher sind viel mehr Beratungsgespräche mit den Eltern und Lehrpersonen nötig, in denen geprüft wird, welche Fälle priorisiert behandelt werden müssen. Bei Fällen, welche mangels Kapazitäten etwas zurückgestellt werden müssen, wird geprüft, ob allenfalls bereits vor den schulpsychologischen Abklärungen mit dem Förderunterricht begonnen werden kann. Landammann Roland Inauen kündigt im Übrigen an, dass das Erziehungsdepartement die Tabelle auf Seite 47 für den nächsten Geschäftsbericht überarbeiten wird, da sie einzelne Unstimmigkeiten aufweist. Insbesondere gilt die in der ersten Zeile genannte Beratung der Eltern oder Lehrpersonen nicht als Massnahme, die aufgrund einer schulpsychologischen Abklärung durchgeführt wird.

Grossrat Reto Inauen erkundigt sich nach möglichen Alternativen zum Abbau des Staus bei den schulpsychologischen Abklärungen, falls die Vakanz weiterhin nicht besetzt werden kann.

Landammann Roland Inauen präzisiert, dass die alternativen Massnahmen bereits im Gang sind. Zum einen erfolgt eine Priorisierung der Fälle. Zum andern wird Förderunterricht bereits vor der schulpsychologischen Abklärung erteilt, wenn die Wartezeit länger dauert.

23 Finanzdepartement (S. 77 - 93)

Grossrat Reto Inauen nimmt auf Seite 82 zu den Ausführungen über die kantonalen Stellenausschreibungen Bezug. Er merkt an, dass bei Stellenausschreibungen bisher nicht ersichtlich war, warum die Stelle ausgeschrieben wird. Zur Verbesserung der Kommunikation nach aussen regt er an, inskünftig in den Stelleninseraten kurz zu erwähnen, warum die Stelle ausgeschrieben wird. Damit ist es auch für die Öffentlichkeit ersichtlich, ob es um die Wiederbesetzung einer freiwerdenden Stelle oder um die Besetzung einer neuen Stelle geht.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass bei Kündigungen jeweils in einer Medienmitteilung kurz über die Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses informiert wird. Die Begründung wurde bisher nicht im Stelleninserat wiederholt. Die Standeskommission beabsichtigt die Beibehaltung der heutigen Praxis. In diesem Zusammenhang orientiert Säckelmeister Ruedi Eberle über den Beschluss der Standeskommission, dass künftig Anstellungen bis zur Funktionsstufe 5 vom jeweiligen Departement vorgenommen werden können und nicht mehr von der Standeskommission beschlossen werden müssen. Anstellungen bis zur Funktionsstufe 5 werden künftig nur noch in einer Sammelmitteilung publiziert.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 94 - 117)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 118 - 145)

Grossrat Reto Inauen spricht auf Seite 131 im Abschnitt Strassenverkehr die Tabelle über die von der Kantonspolizei durchgeführten Verkehrskontrollen an. Er stellt fest, dass die Zahl der Geschwindigkeitskontrollen im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Jahren um über 30% angestiegen ist. Auch die Zahl der Ordnungsbussen ist im Vergleich zum Vorjahr um 7% höher. Er erinnert an den von der Standeskommission im Jahr 2020 gefassten Beschluss, das Polizeikorps bis Ende 2023 auf 33 Stellen zu erhöhen. Damit sollte ein bestehendes Qualitätsproblem behoben werden. Grossrat Reto Inauen stellt fest, dass nach der Aufstockung nun auch die Geschwindigkeitskontrollen stark zugenommen haben. Er bezweifelt, dass mehr Kontrollen eine notwendige Massnahme für eine Qualitätsverbesserung im sichersten Kanton der Schweiz sind.

Landesfähnrich Jakob Signer wird daher um Beantwortung folgender Fragen an der kommenden Session des Grossen Rates gebeten:

1. Warum wurden im Jahr 2021 über 30% mehr Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt als in den beiden Vorjahren?
2. Aufgrund welcher Grundlagen wird entschieden, wie häufig Kontrollen durchgeführt werden?
3. Wer hat die Kompetenz für den Entscheid zur Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen?
4. Kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Kontrollen künftig wieder auf das Niveau der Vorjahre sinkt?

Landesfähnrich Jakob Signer verspricht die Beantwortung der Fragen an der nächsten Session. Er stellt aber bereits jetzt klar, dass er der Polizei keine quantitativen Vorgaben in Bezug auf Geschwindigkeitskontrollen macht. Auch zu den Einnahmen aus Ordnungsbussen gibt es keine Zielvorgabe. Die im Budget genannten Zahlen sind Annahmen aufgrund der Zahlen der Vorjahre.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 146 -176)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 177 - 196)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 197 - 203)

Keine Bemerkungen.

Anhang mit Verwaltungsentscheiden

Keine Bemerkungen.

Geschäftsbericht 2021 der Gerichte

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2021 der Verwaltung und vom Geschäftsbericht 2021 der Gerichte Kenntnis.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, erinnert an die von Grossrat Pius Federer bereits in den ersten Verhandlungen über die Windenergienutzung vor rund sieben Jahren geäusserte Warnung vor einer drohenden Strommangellage. Er betont, dass sich diese Situation in den letzten Jahren und Monaten deutlich zugespitzt hat, sodass jede erneuerbare Energiequelle notwendig ist, um drohenden Stromlücken im Winter entgegenzuwirken. Insbesondere in den kalten Tagen mit kurzer Sonnenscheindauer leistet die Windenergie zusammen mit der Wasserkraft einen wichtigen Beitrag. Mit Bezug auf das Thema «Konflikte Landschaft» gibt Grossrat Matthias Rhiner zu bedenken, dass auch Hochspannungsleitungen und Mobilfunkantennen mit ästhetischen Einschränkungen verbunden sind. Windräder verschlechtern dieses Gesamtbild ebenfalls nur in einem bescheidenen Mass. Jedoch leisten sie einen dringend benötigten Energiebeitrag zur Vermeidung von Versorgungslücken. Er hält es daher für wichtig, dass das weitere politische Vorgehen zur Ermöglichung von Windrädern am Standort Honegg möglichst optimiert und beschleunigt wird, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren. Grossrat Matthias Rhiner bittet Bauherr Ruedi Ulmann um genauere Angaben, in welchem Zeitrahmen mit der Genehmigung des Nutzungsplans sowie dem Baubewilligungsverfahren gerechnet werden kann, wenn in der Oktobersession der Standort Honegg definitiv als Windkraftstandort im Richtplan festgesetzt wird.

Bauherr Ruedi Ulmann ruft den Grossen Rat zu einer regen Diskussion der Interessenabwägung auf. Diese soll sachlich, nachvollziehbar und transparent sein. Sollten Ausschlusskriterien vorhanden sein, müsste die Gesamtbeurteilung negativ ausfallen, und die Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan wäre nicht möglich. Bauherr Ruedi Ulmann empfiehlt dem Grossen Rat die Ablehnung des Antrags vom Grossrat Romeo Premerlani, die Benennung der gelben Felder auf «neutral» zu ändern. Der eingespielte Systemablauf für die Vornahme der Interessenabwägung soll nicht geändert werden, da dies unnötige zusätzliche Diskussionen in der Öffentlichkeit auslösen könnte. Die Beurteilung «mit Vorbehalt» macht seines Erachtens deutlich, dass ein bestimmtes Kriterium nicht vorbehaltlos als positiv beurteilt wird, aber andererseits auch nicht als negativ, respektive als Killerkriterium eingestuft wird, sondern mit bestimmtem Vorbehalt als vertretbar erachtet werden kann. Bauherr Ruedi Ulmann gibt einen kurzen Ausblick auf die weiteren Schritte bis zu einer eventuellen Bewilligung des Windparks Honegg. Nach einer definitiven Festlegung des Standorts im Richtplan folgt in einem zweiten Schritt die Ausarbeitung der Nutzungsplanung. Dort sollen bezüglich kritischer Kriterien die erforderlichen Auflagen formuliert werden. Im Baubewilligungsverfahren als dritter Stufe werden dann noch detailliertere Auflagen zu den einzelnen Kriterien gemacht.

Eintreten wird beschlossen.

Grossrat Romeo Premerlani hält an seinem Antrag fest. Er verweist darauf, dass bereits die Interessenabwägung mit Massnahmen verbunden ist. Die gelben Felder in der Gesamtbeurteilung sollen nicht mit dem Titel «mit Vorbehalt» versehen werden, da der Vorbehalt aus den aufgelisteten Massnahmen besteht, welche für das Ergebnis der Gesamtbeurteilung bereits berücksichtigt sind. Die gelben Felder sollen als «neutral» beschriftet werden.

Grossrat Patrik Koster erläutert, dass die Kreuze im Bewertungsraster für die Interessenabwägung das Mass der Relevanz eines betroffenen Interesses zeigen. Er präzisiert, dass die Relevanz nichts darüber aussagt, ob und in welchem Mass die aufgeführten Interessen positiv oder negativ beeinflusst werden, da die Festlegung der Relevanz ohne Berücksichtigung von Massnahmen erfolgt. Durch die Umsetzung der Massnahmen wird die Relevanz der Interessen nicht verändert. Einzig der Konflikt zwischen zwei Interessen wird mit den Massnahmen verkleinert. Er gibt zu bedenken, dass überall, wo korrigierende Massnahmen als nötig erachtet werden, ein Vorbehalt besteht. Daher ist die Bezeichnung «mit Vorbehalt» zutreffend.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani. Sie verweist auf das für die Beurteilung der Prüfkriterien verwendete Ampelsystem, welches die grüne Farbe für ein positives und die Farbe Rot für ein negatives Gesamturteil der Interessenabwägung vorsieht. Die gelbe Farbe soll als neutral bezeichnet werden, da der Begriff

«mit Vorbehalt» eher negativ ausgelegt wird. Das Argument, dass bei allen bisherigen Richtplanentscheiden bei der Gesamtbeurteilung das gelbe Feld mit der Bezeichnung «mit Vorbehalt» beschriftet wurde, überzeugt sie nicht. Sie gibt zu bedenken, dass der Richtplan normalerweise dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, welcher diesen ablehnen oder genehmigen kann. Der Grosse Rat hat jedoch bei Richtplanentscheiden im Normalfall nicht die Kompetenz, Änderungen bei der Festsetzung im Richtplan zu beschliessen. Da dies im vorliegenden Fall gerade anders ist, hat ihrer Ansicht nach die Standeskommission dem Grossen Rat als Grundraster für die Beurteilung der betroffenen Interessen das auf der Seite 5 der Botschaft abgebildete Schema empfohlen. Im konkreten Fall ist der Grosse Rat für die Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan zuständig. Sie gibt zu bedenken, dass der Richtplan zwar nur behördenverbindlich ist, aber Rechtswirkungen auf die Nutzungsplanung und das Baubewilligungsverfahren entfalten wird. Grossrätin Angela Koller stellt den Kompromissvorschlag zur Diskussion, dass die BauKo auf die zweite Lesung eine zusätzliche Unterlage erstellt mit einem Rechtsvergleich über mehrere Kantone zum Beurteilungsschema. Die Abstimmung über den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani kann in ihren Augen bis zur zweiten Lesung zurückgestellt werden. Wenn der Grosse Rat ihrem Kompromissvorschlag nicht folgen will, soll er den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani gutheissen.

Bauherr Ruedi Ulmann rät dem Grossen Rat nochmals ab, am Ampelsystem im Beurteilungsraster für die Interessenabwägung Änderungen zu beschliessen. Wenn der Ablaufmechanismus für die Interessenabwägung geändert werden soll, wäre nicht sichergestellt, dass der Grosse Rat bereits an Oktobersession 2022 über die Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan beschliessen kann. Er erläutert, dass bei der Gesamtbeurteilung «mit Vorbehalt» die erwähnten Massnahmen auf der Stufe Richtplan für die Erbauer einer Windkraftanlage nicht zwingend sind. Wie die einzelnen Massnahmen im Detail aussehen, wird in der Nutzungsplanung oder im anschliessenden Baubewilligungsverfahren festgelegt. Auf der Stufe Richtplanfestsetzung soll der Ablauf der Interessenabwägung mit den vorgeschlagenen Prüfkriterien beibehalten werden.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, beantragt die Ablehnung des Antrags von Grossrat Romeo Premerlani. Er betont, dass es bei einer Verkehrsampel klar ist, dass die Farbe Orange nicht neutral ist, sondern dass dann nur mit Vorsicht gefahren werden darf. Dasselbe gilt für ihn bei der Interessenabwägung im vorliegenden Fall. Wenn die Beurteilung eines Kriteriums einen Vorbehalt ergibt, heisst dies, dass der Interessenskonflikt durch Optimierungs- und Minderungs-massnahmen auf ein verträgliches und bewilligungsfähiges Mass reduziert werden soll. Der Ausdruck «mit Vorbehalt» erscheint ihm daher passend.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, unterstreicht die Ausführungen von Bauherr Ruedi Ulmann. Er ruft in Erinnerung, dass beim Standort Honegg ein bereits ins Detail ausgearbeitetes Projekt vorliegt. Die möglichen Massnahmen zur Reduktion der Konflikte sind bereits ausformuliert. Bei anderen Standorten besteht in der Regel keine so gute Grundlagenbasis mit konkreten Massnahmen zur Verkleinerung der Konflikte. Wie im vorliegenden Fall hält er bei solchen Standorten einzig das Beurteilungsergebnis «mit Vorbehalt» für passend.

Grossrat Patrik Koster vertritt die Auffassung, dass mit dem Titel «mit Vorbehalt» besser abgebildet wird, was das Ergebnis der Beurteilung der Prüfkriterien ist: Bei diesen Kriterien bestehen Vorbehalte, die noch eingehender geprüft werden sollen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, lehnt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani ab. Er legt Wert auf die Fortführung des bewährten Verfahrens und der bisher verwendeten Definitionen und Parameter für die Festsetzung eines Standorts im Richtplan.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani ab.

Der Grosse Rat führt eine Detailberatung zur Interessenabwägung durch.

Harte Ausschlusskriterien (Seite 3)

Grossrat Patrik Koster fasst das Ergebnis der von der BauKo vorgenommenen Beurteilung zusammen. Diese sieht für den Standort Honegg keine absoluten Ausschlusskriterien. Die positive Standortgebundenheit des geplanten Windparks wird bejaht. Die Betroffenheit der im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder erfassten Ortschaft Altstätten und deren Umfeld ist aufgrund der relativ grossen Distanz zum Standort Honegg zu gering, um einen Ausschluss des Standorts zu rechtfertigen. Hinsichtlich der harten Ausschlusskriterien beantragt die BauKo eine positive Gesamtbeurteilung.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der BauKo stillschweigend zu.

Nutzung erneuerbarer Energien (Seite 4)

Grossrat Patrik Koster ruft in Erinnerung, dass gemäss dem Energiegesetz des Bundes die Nutzung der erneuerbaren Energien und ihr Ausbau von grossem Interesse sind. Gestützt auf das Konzept Windenergie Schweiz wird vom Kanton Appenzell I.Rh. ein zusätzlicher Beitrag an den Ausbau der Windenergie bis 2050 von bis zu 60GWh/Jahr erwartet. Die Windenergieanlagen am Standort Honegg lassen eine Jahresproduktion von bis zu 13GWh erwarten und verfügen damit gemäss geltendem kantonalen Richtplan über ein grosses Potential. Die BauKo stellt das Bestehen eines klaren politischen Willens zu einer Beitragsleistung zur Energiewende fest. Die Produktion von Windenergie, welche überwiegend in den Wintermonaten anfällt, kann die aus Photovoltaik gewonnene Energie ergänzen. Da keine Technologie allein die Stromlücke schliessen kann, leisten kleine und mittlere Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energieziele. Die BauKo schlägt vor, das Kriterium erneuerbare Energien als positiv zu beurteilen.

Die Diskussion zum Vorschlag der BauKo wird nicht gewünscht.

Konflikte Landschaft (Seiten 5 und 6)

Grossrat Patrik Koster legt die Überlegungen der BauKo dar, warum sie eine mittlere Betroffenheit der Landschaft durch die geplante Windenergieanlage Honegg sieht. Aus landschaftlicher Sicht hat sie Vorbehalte zur Einpassung einer Windenergieanlage und hält das Appenzellerland für solche Anlagen nicht für sehr geeignet. Andererseits haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton mit der Revision des Energiegesetzes zu erkennen gegeben, dass der Kanton einen Beitrag an die Ausbauziele im Bereich Windenergie leisten soll. Die Honegg ist dazu der geeignetste Standort im Kanton, zumal die anderen denkbaren Standorte landschaftlich noch sensibler sind. Mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes ist neu die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie mindestens gleich stark zu gewichten wie der Landschaftsschutz. Der Standort Honegg wird von der BauKo mit Blick auf die Konflikte mit dem Interesse der Landschaft als «mit Vorbehalt» geeignet beurteilt.

Grossrätin Angela Koller beantragt eine Änderung der Beurteilung des Landschaftsschutzes. Die hierzu gesetzten Kreuze in der Spalte «mittel» sollen in die Spalte «gering» verschoben werden. Sie ruft in Erinnerung, dass 70% der Stimmberechtigten im Kanton Appenzell I.Rh. in der Urnenabstimmung zum Energiegesetz gesagt haben, dass die Interessen der Energiegewinnung und der Landschaft mindestens gleich gewichtet werden müssen. Sie bezweifelt, dass die Windkraftanlagen ein solch grosser Eingriff in die Landschaft sind. Da sie meist mit weisser Farbe ausgestaltet sind, sind sie aus grösserer Entfernung vor dem Himmel kaum mehr sichtbar. Das Landschaftsbild in der Umgebung von Appenzell ist bereits seit langem von Starkstromleitungen betroffen, für welche Schneisen in den Wald geschlagen werden mussten. Diese Eingriffe werden seit Jahren als gegeben hingenommen. Eine Windkraftanlage ist für sie kein so starker Eingriff in die Landschaft, wie immer wieder geltend gemacht wird. Sie gesteht ein, dass es einen gewissen Eingriff in die Landschaft gibt. Dieser ist ihres Erachtens aber weder «hoch» noch «mittel», sondern «gering».

Grossrat Urs Koch beantragt, beim Interessenspunkt «Sichtbarkeit» das Kreuz von «mittel» auf «hoch» zu ändern. Die Anlagen sind relativ weit und gut sichtbar. Da sie noch nicht alltäglich

sind, können sie auf einige Personen störend wirken. Die Relevanz ist deshalb als hoch einzustufen. Grossrat Urs Koch stellt aber klar, dass für ihn der Konflikt Landschaft in der Gesamtbeurteilung dennoch kein Ausschluss- oder Negativkriterium ist. Die Gesamtwürdigung des Kriteriums Landschaft bleibt für ihn «mit Vorbehalt» möglich. Durch verschiedene Optimierungs- und Minderungsmassnahmen können die Konflikte auf ein verträgliches Mass reduziert werden. Er ersucht den Grossen Rat, den Antrag von Grossrätin Angela Koller abzulehnen.

Grossrat Patrik Koster ruft in Erinnerung, dass die gesetzten Kreuze eine Gewichtung sind, wie gross der Interessenskonflikt zwischen Landschaft und Windkraftanlage ist. Es geht nicht um die Frage, ob jemand sich persönlich am Anblick von Windrädern stört oder sie ästhetisch findet. Der Konflikt zwischen Unversehrtheit der Landschaft und dem Bau von Windkraftanlagen muss emotionslos beurteilt werden.

Grossrat Romeo Premerlani kann die Bedenken von Grossrat Urs Koch, dass Windräder als störend betrachtet werden können, nicht bestreiten. Man kann aber auch einen anderen Betrachtungswinkel einnehmen. Er verweist zur Erläuterung auf das Bild auf Seite 12 des Landschaftsgutachtens von 2017. Das Bild beschreibt die Regelmässigkeit der Geländekammer und impliziert damit, dass Windräder am Standort Honegg am Horizont auffallen. Wenn man das Bild genauer betrachtet, sieht man aber auch die Hochspannungsleitung im Vordergrund, welche aber von vielen nicht mehr als Störung wahrgenommen wird, weil sie mittlerweile akzeptiert ist. Die Sendeanlagen auf dem Säntis oder dem Hohen Kasten nennt er als weitere mittlerweile akzeptierte Anlagen in der Landschaft. Er ist davon überzeugt, dass die Windkraftanlagen mit der Zeit ebenfalls akzeptiert und nicht mehr als störend wahrgenommen werden.

Grossrätin Angela Koller ruft die Dringlichkeit der Verringerung der Abhängigkeit der Schweiz vom Import von Strom, Gas und Erdöl in Erinnerung und gibt zu bedenken, dass der Entscheid des Grossen Rates und die Richtplanfestsetzung auch eine Signalwirkung auf die Nachbarkantone haben werden. Dort habe man mittlerweile ebenfalls erkannt, dass angesichts des drohenden Strommangels gehandelt werden muss. Bei der Bewertung der Landschaft hat der Grosse Rat festzulegen, ob der Eingriff durch Windräder mittelschwer ist, oder ob er angesichts der bereits bestehenden Stromanlagen als geringfügig einzustufen ist.

Grossrat Christian Manser unterstreicht die Ausführungen der Vorrednerin, dass eine energietechnisch schwierige Situation bevorsteht. Als Mitglied der BauKo weist er gleichzeitig daraufhin, dass der Grosse Rat bei der ihm zukommenden Interessenabwägung eine Beurteilung aus der heutigen Sicht machen muss. Die Gutheissung des Antrags der Vorrednerin, die Kreuze von «mittel» auf «gering» zu ändern, könnte als Kehrtwende um 180 Grad gedeutet werden. Eine solch gewagte Aussage des Grossen Rates gegen aussen scheint ihm in der gegenwärtigen Situation nicht passend. Er ermutigt den Grossen Rat, bei der Bewertung der BauKo zu bleiben. Mit einer solchen Unterstützung gibt der Grosse Rat ein Zeichen an die Nachbarkantone, dass Appenzell I.Rh. einen Schritt nach vorne macht. Er kann sich aber vorstellen, dass allenfalls hinsichtlich der Sichtbarkeit dem Antrag von Grossrat Urs Koch auf Erhöhung der Bewertung von «mittel» auf «hoch» gefolgt wird.

Grossrat Urs Koch weist daraufhin, dass es heute um die Interessenabwägung zwischen der Landschaft und den Windrädern am Standort Honegg geht. Er gibt zu bedenken, dass die Abgabe einer Gefälligkeitsbeurteilung den Interessen der Befürwortenden der Windenergieerzeugung eher schaden als nützen würde.

Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, beantragt bei den im Bericht der BauKo auf Seite 6 aufgelisteten erforderlichen Massnahmen eine Ergänzung. Nach den als erforderlich betrachteten ersten zwei Massnahmen soll vor dem dritten Lemma das Wort «wünschenswert» eingefügt werden. Er begründet diese Ergänzung damit, dass eine Abstimmung mit dem Standort Suruggen durchaus wünschenswert ist, allerdings darf sie nicht eine unabdingbare Voraussetzung für

die Realisierung der Windräder am Standort Honegg sein. Die Festlegung des Standorts Honegg im Richtplan darf in seinen Augen nicht vom Entscheid des Nachbarkantons abhängen.

Grossrat Patrik Koster unterstützt den Antrag von Grossrat Albert Neff. Bei der Abwägung der Relevanz des Eingriffs in die Landschaft durch die projizierten Windräder gibt er nochmals zu bedenken, dass ein 200m hohes Windrad nicht als geringer Eingriff in die Landschaft eingestuft werden kann, da sonst bei Deponien künftig nicht mehr über die Vertretbarkeit des Eingriffs in die Landschaft diskutiert werden müsste, zumal der Eingriff dort kaum je grösser sein dürfte.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Angela Koller, im Abschnitt «Landschaft» das in der Spalte «mittel» gesetzte erste Kreuz in die Spalte «gering» zu verschieben, abgelehnt.

Grossrätin Angela Koller zieht ihren restlichen Antrag zum Abschnitt Landschaft zurück.

Weiter unterliegt Grossrätin Angela Koller mit ihrem Antrag, im Abschnitt «Sichtbarkeit» das Kreuz auf «gering» zu verschieben, dem Antrag von Grossrat Urs Koch um Verschiebung des Kreuzes auf hoch.

In einer nächsten Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Urs Koch ab und heisst das von der BauKo im Abschnitt «Sichtbarkeit» in der Spalte «mittel» gesetzte Kreuz gut.

Danach stimmt der Grosse Rat dem Antrag von Grossrat Albert Neff zu, bei den Massnahmen vor dem dritten Spiegelstrich den Zwischentitel «Wünschenswert» einzufügen.

Prüfkriterium Konflikte Umwelt (Seiten 7 - 10)

Grossrat Patrik Koster stellt die Wertung der BauKo zu den Interessenskonflikten im Bereich «Konflikte Umwelt» vor. Es bestehen erhebliche Interessenskonflikte, sodass mildernde und kompensatorische Massnahmen erforderlich sind. Mit diesen können die nachteiligen Auswirkungen der Anlagen weitgehend abgefedert werden. Die BauKo schlägt vor, das Kriterium «Konflikte Umwelt» in der Gesamtbeurteilung als «mit Vorbehalt» einzustufen.

Die Diskussion zum Vorschlag der BauKo für die Interessenabwägung dieses Prüfkriteriums wird nicht gewünscht.

Konflikte Siedlung / Umfeld (Seiten 11 - 12)

Grossrat Patrik Koster fasst die Ergebnisse der Interessenabwägung in den Kriterien «Siedlung und Umfeld» zusammen. In ihrer Würdigung sieht die BauKo mit der Realisierung der Windenergieanlage ebenfalls wesentliche Konflikte, die zwingend Massnahmen erfordern. Mit diesen können grössere Beeinträchtigungen vermieden und Risiken ausgeschlossen werden. Der Standort erweist sich unter diesem Aspekt als nicht optimal, sodass die Gesamtbeurteilung der BauKo auf «mit Vorbehalt» lautet.

Grossratsvizepräsident Albert Manser spricht die Entwertung von Liegenschaften in der Umgebung der Windräder an. Er teilt die Einschätzung der BauKo nicht, dass eine Werteinbusse bei Liegenschaften in der näheren Umgebung unwahrscheinlich sei. Vielmehr dürften solche Liegenschaften einen erheblichen Wertverlust erleiden. Er stellt den Antrag, die Bewertung dieses Punkts von «gering» auf «mittel» zu erhöhen.

Grossrätin Angela Koller beantragt die Streichung dieses Kriteriums aus der Interessenabwägung. Für sie handelt es sich um ein privatrechtliches Problem, welches nicht in die Interessenabwägung für einen Richtplaneintrag gehört. Sie warnt auch vor der präjudiziellen Wirkung der

Aussage, dass eine Entwertung angenommen wird. Sie verweist darauf, dass einige Infrastrukturbauten von öffentlichem Interesse, wie etwa ein Kreisel, ebenfalls eine Einwirkung auf die angrenzenden Liegenschaften haben können.

Grossrat Romeo Premerlani spricht die Ausführungen der BauKo zum Risiko des Eiswurfs durch Windräder an. Er relativiert die Problematik und macht deutlich, dass gemäss heutigem Technikstand die Rotorblätter beheizt sind, sodass auf ihnen kein Eis entsteht.

Grossrat Erol Ademi, Oberegg, führt präzisierend aus, dass das Risiko für einen Eiswurf generell und nicht das Risiko für Todesfälle bewertet wurde.

Bauherr Ruedi Ulmann erläutert, dass hinsichtlich des Eiswurfs die erforderlichen Massnahmen beschrieben sind und in der Machbarkeitsstudie berücksichtigt wurden. Im Weiteren wiederholt er nochmals, dass es wichtig ist, dass alle Punkte seriös beurteilt werden und kein Punkt auf die leichte Schulter genommen wird. Die Interessenabwägung soll daher auch den Punkt der Liegenschaftsentwertung umfassen. Eine Streichung dieses Punkts aus der Interessenabwägung hält er für nicht gerechtfertigt.

Grossrat Patrik Koster nimmt zum Thema «Entwertung Liegenschaft» Stellung. Er teilt die Auffassung, dass die Liegenschaften in der Umgebung der projektierten Windkraftanlage an Wert verlieren werden. Er gibt aber auch Grossrätin Angela Koller Recht, dass die Entwertung einer Liegenschaft tatsächlich ein unüblicher Punkt in einer Interessenabwägung ist. Dieser wurde aber von der BauKo bewusst einbezogen, weil auch in diesem Bereich ein gewisser Interessenkonflikt besteht, der berücksichtigt werden sollte.

Grossrätin Angela Koller ersucht Bauherr Ruedi Ulmann um Auskunft, ob die Entwertung von Liegenschaften in den letzten zehn Jahren je in einer Richtplanfestsetzung in die Beurteilung einbezogen wurde, obwohl beispielsweise bei Schweineställen grosse Immissionen auf benachbarte Liegenschaften absehbar waren.

Bauherr Ruedi Ulmann lobt das Vorgehen der BauKo, die jeden für und gegen die Windkraftanlage sprechenden Punkt aufgenommen hat. Dazu zählt er auch die Entwertung einer Liegenschaft. Wenn dieser Punkt herausgestrichen wird, könnte der Grosse Rat diesen Beschluss eventuell später bereuen. Er rät daher dazu, diesen Punkt mit zu berücksichtigen, zumal damit an der Gesamtbeurteilung nichts ändert.

Grossrat Reto Inauen ist gegen den Antrag auf Streichung dieses Punkts aus der Interessenabwägung. Für ihn sind alle auf Sichtweite der geplanten Windräder wohnenden Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer betroffen. Wenn die Interessen von Fledermäusen in die Abwägung einbezogen werden, gehört seines Erachtens auch dieser Punkt dazu.

Grossrat Christian Manser schliesst sich dem Vorredner an. Er hält es für wichtig, dass die Interessen der Gegnerschaft des Windkraftprojekts entsprechend gewürdigt werden. Dies geschieht mit der Belassung des Punkts «Entwertung Liegenschaft» in der Interessenabwägung. Er empfiehlt aber dem Grossen Rat, die von Grossratsvizepräsident Albert Manser beantragte Erhöhung der Betroffenheit auf «mittel» abzulehnen und die von der BauKo vorgeschlagene Bewertung bei «gering» zu belassen.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrätin Angela Koller. Er vertritt die Haltung, dass bei den Liegenschaften in der Umgebung der Windkraftanlage höchstens der monetäre Wert betroffen sein könnte, da die Liegenschaften gleich wie bisher genutzt werden können. Dieser Punkt soll daher aus der Interessenabwägung gestrichen werden.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrätin Angela Koller ebenfalls. Wenn der Punkt «Entwertung Liegenschaft» in der Interessenabwägung belassen wird, befürchtet sie, dass dann dieser Punkt auch bei künftigen Anträgen um Erlass von Sondernutzungsplänen in der Landwirtschaft beurteilt werden müsste.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrätin Angela Koller um Streichung des Abschnitts «Entwertung Liegenschaft» aus der Interessenabwägung ab.

Der Antrag von Grossrat Albert Manser um Änderung der Bewertung der Relevanz des Konflikts «Entwertung Liegenschaft» von «gering» auf «mittel» wird ebenfalls abgelehnt und dem Vorschlag der BauKo zugestimmt.

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, kommt auf den Punkt «Eisschlag» zurück und verweist in Ergänzung zu den Voten der Grossräte Romeo Premerlani und Erol Ademi auf das Ergebnis des von der Appenzeller Wind AG im Rahmen der Machbarkeitsstudie eingeholten Gutachtens. Gemäss den Feststellungen des Gutachters ist aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung von keiner Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall für die Benutzenden der Kantonsstrasse und der beiden Wanderwege auszugehen. Er unterstreicht das Ergebnis des Gutachtens mit dem Hinweis, dass sich die in der Interessenabwägung erwähnten theoretischen 167 Eiswurf-treffer pro Jahr auf die gesamte Schutzobjektfläche beziehen. Wenn die vorgeschlagenen technischen Massnahmen berücksichtigt werden, kann ein Todesfall durch Eiswurf von den beiden projektierten Windkraftanlagen praktisch ausgeschlossen werden. Grossrat Elias Tobler unterstützt daher die Beurteilung durch die BauKo.

Grossrat Erol Ademi beantragt unter Hinweis auf die vom Vorredner erwähnten Erkenntnisse des Gutachtens die Streichung des zweiten Abschnitts zum Punkt «Eisschlag». Dort wird das Risiko von der kantonalen Fachstelle abweichend vom Gutachten als hoch beurteilt.

Bauherr Ruedi Ulmann räumt ein, dass aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und des Gutachtens dem Antrag von Grossrat Erol Ademi gefolgt werden kann.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Erol Ademi gut.

Rahmenbedingungen (Seiten 13 - 17)

Grossrat Patrik Koster stellt die Ergebnisse der vorgenommenen Bewertung der einzelnen Interessen vor. Die BauKo zieht das Fazit, dass die Rahmenbedingungen am Standort Honegg nicht unproblematisch sind. Aufgrund der mittlerweile gestiegenen Akzeptanz, einer verbesserten Wirtschaftlichkeit und des Bestands eines konkreten, privat finanzierten Projekts hält sie die Wahrscheinlichkeit für gross, dass die Windenergieanlage realisiert werden kann. Die BauKo kommt im Themenbereich Konflikte mit Rahmenbedingungen zur Gesamtbeurteilung «mit Vorbehalt».

Weiter beantragt er zum Thema «Mitwirkung» den Beschrieb der BauKo zur regionalen Abstimmung auf Seite 17 am Schluss mit folgendem Satz zu ergänzen: «Von den umliegenden Gemeinden ist eine unveränderte, eher negative Haltung zu erwarten». Er sieht mit dieser Ergänzung den Umfang der von der BauKo geführten Diskussion und Interessenabwägung besser umschrieben. Auf die Relevanz des bereits mit hoch bewerteten Themenbereichs und die Gesamtbeurteilung der Rahmenbedingungen hat die beantragte Ergänzung für ihn keinen Einfluss.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Patrik Koster gut.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

9. Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)

15/2022	Antrag Standeskommission
Referent	Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo
Departementvorsteher	Landesfährnich Jakob Signer

Grossrat Markus Koster, Präsident der ReKo, stellt die Gründe für die Totalrevision der Verordnung über die Ordnungsbussen vor. Die bisherige Verordnung enthält lediglich eine Regelung zur Ordnungsbussenerhebung für kantonale und kommunale Übertretungen. Nun soll eine kantonale Regelung für die Erhebung der bundesrechtlich festgelegten Ordnungsbussen geschaffen werden. Auch für den Vollzug der Parkgebührenpflicht durch den zuständigen Bezirk soll die rechtliche Grundlage für die Bussenerhebung durch Bezirksordnungsdienste gesichert werden. Ordnungsbussen bei Regelverstössen sollen neben dem Bereich des Strassenverkehrs auch in anderen Bereichen wie dem Natur- und Heimatschutz, dem Forstwesen oder der Jagd und Fischerei nicht mehr nur von der Kantonspolizei, sondern auch von weiteren Organen erhoben werden können. Im Weiteren stimmen wegen Entwicklungen im Bundesrecht einzelne Regelungen in der heutigen Ordnungsbussenverordnung mittlerweile nicht mehr und müssen angepasst werden. Der Anhang 1 wird übersichtlicher gestaltet. Der Ordnungsbussenkatalog wird nach Erlassen gegliedert. Im Anhang 2 werden die verschiedenen kantonalen und kommunalen Organe mit Kompetenzen zur Erhebung von Ordnungsbussen in einer Matrix festgehalten. Die ReKo hat sich bei der Vorberatung insbesondere mit der im Anhang 1 unter Ziffer 3.1 neu vorgeschlagenen Ordnungsbusse für verbotenes nichtmotorisiertes Befahren abseits von befestigten oder besonders signalisierten Wegen befasst. Dieser Vorschlag wurde etwas in Frage gestellt, zumal bis heute das Problem mit den Mountainbikerouten nicht geklärt ist. Die ReKo beantragt mit einer Gegenstimme die Verabschiedung der Vorlage.

Grossrat Adrian Locher, Appenzell, beantragt die Streichung der gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vorgeschlagenen Ordnungsbusse gemäss Ziffer 3.1 im Anhang 1. Er erinnert an die bereits in den Sessionen vom 21. Juni 2021 und 7. Februar 2022 gerügte unbefriedigende Situation mit dem bestehenden Bikeroutennetz im Kanton. Mit der in Ziffer 3.1 im Anhang 1 vorgeschlagenen Busse sollen nun die Bikerinnen und Biker im Wald nicht mehr nur noch durch die Polizei, sondern zusätzlich auch durch Mitarbeitenden des kantonalen Forstamts gebüsst werden können. Er warnt davor, dass die aktiven Bikerinnen und Biker die unbefriedigende Situation mit dem Bikeroutennetz eventuell nicht mehr länger einfach so hinnehmen, wenn es zu einer Häufung der Büssung von Velofahrenden durch Forstpersonal kommen sollte. Bevor eine Vereinfachung der Büssung von Bikenden eingeführt wird, soll der lange geforderte Ausbau des Bikeroutennetzes erledigt werden.

Landesfährnich Jakob Signer führt aus, dass die Revisionsvorlage in drei Schritten entstanden ist. Es wurde im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Drohnenverbots festgestellt, dass die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher bei Feststellung eines Verstosses die Kantonspolizei rufen musste, welche für die Ausstellung der Busse von Fr. 100.-- lange Wege in den Alpstein zurücklegen müsste. Damit die Mitglieder des Polizeikorps nicht bei jeder festgestellten gesetzlichen Übertretung im Alpstein für das Ausstellen einer Ordnungsbusse ausrücken müssen, wird die Schaffung einer Delegationsnorm angestrebt. Der Wildhüter, die Förster und die Fischereiaufseher sollen in ihren spezialgesetzlichen Bereichen Bussen ausstellen können und so die Mitglieder des Polizeikorps von zeitraubenden Wanderungen im Berggebiet entlasten. Im Rahmen der Vorbereitung der Revision der Verordnung über die Ordnungsbussen wurde dann auch festgestellt, dass einzelne Bestimmungen mit einem Verweis auf Bundesrecht weggelassen werden können und die Verordnung dadurch schlanker wird. In einem dritten Schritt wurde mit einer Umfrage bei den Departementen geprüft, ob es in ihren Bereichen Übertretungstatbestände gibt, welche in den Katalog der Ordnungsbussen aufgenommen werden könnten. Auf Rückmeldungen des Land- und Forstwirtschaftsdepartements soll unter anderem der Übertretungstatbestand des Befahrens eines Walds mit dem Velo in Ziffer 3.1 von Anhang 1 aufgenommen werden. Das Hauptziel der Revision ist allerdings die Vereinfachung der Büssung einer bei

einer Übertretungshandlung ertappten Person. Damit kann künftig vermieden werden, dass eine Verzeigung der fehlbaren Person nötig wird, was neben der Ordnungsbusse mit zusätzlichen Verfahrenskosten in ähnlicher Höhe verbunden wäre. Über den Antrag von Grossrat Adrian Locher um Streichung der in Ziffer 3.1 des Anhangs 1 vorgeschlagenen Busse soll in der Detailberatung diskutiert und beschlossen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts mit dem Auftrag, die Bussenansätze zu überprüfen und vor der erneuten Verabschiedung der Vorlage an den Grossen Rat ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Sie hat wenig Verständnis für den Verzicht der Standeskommission auf die Durchführung einer Vernehmlassung. Wie Landesfährnrich Jakob Signer soeben eingeräumt hat, ist aus einer vorerst eher kleinen Revision eine Totalrevision entstanden. Eine Ausweitung von ordnungspolizeilichen Aufgaben und der Kompetenzen für Ordnungsbussen muss nach ihrer Ansicht, insbesondere nach den Querelen mit der Jagdverwaltung, in einem Vernehmlassungsverfahren breit diskutiert werden können. Sie sieht keine zeitliche Dringlichkeit, das Geschäft an dieser Session zu verabschieden. In materieller Hinsicht erwartet Grossrätin Angela Koller eine Anpassung der zu tiefen Ansätze der Bussen an die gestiegene Kaufkraft der Bevölkerung. Auch die Höhe der Bussen für einzelne Übertretungen hält sie im Vergleich mit den festgelegten Bussen für andere Widerhandlungen nicht mehr für gerechtfertigt.

Landesfährnrich Jakob Signer gesteht ein, dass der Umfang der Vorlage im Rahmen der Erarbeitung gewachsen ist. Dies ist jedoch seines Erachtens in einem deutlich geringeren Mass erfolgt, als dies aus den Ausführungen der Vorrednerin geschlossen werden könnte. Er macht deutlich, dass die Bussenansätze nicht verändert wurden und dies auch nicht das Ziel der Revision war. Der Katalog der Ordnungsbussen in der Verordnung setzt sich aus den in den einzelnen Spezialgesetzen verankerten Bussenandrohungen für Widerhandlungen zusammen. Die Höhe der Busse muss im Katalog der Ordnungsbussen aufgeführt werden, damit die Bussandrohung umgesetzt werden kann. Landesfährnrich Jakob Signer rät davon ab, die vorgeschlagene Ergänzung des Bussenkatalogs mit vereinzelt Bussenansätzen zum Anlass für eine neue Tarifierung aller Ansätze zu nehmen. Er hält auch einen direkten Vergleich der einzelnen Bussenansätze nicht für sinnvoll, da sie ihre Grundlage in unterschiedlichen Spezialgesetzen haben. Er ersucht den Grossen Rat um Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Der Grosse Rat lehnt den Rückweisungsantrag von Grossrätin Angela Koller mit 20 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen knapp ab.

Ziffer I

Art. 1 bis Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Grossrat Urban Fässler, Gonten, beantragt die Streichung von Art. 4 Abs. 3. Er wehrt sich dagegen, dass an die im Anhang 2 genannten Staatsangestellten und weiteren Personen polizeiliche Aufgaben delegiert werden. Er will diese Aufgaben bei der in den letzten Jahren personell stark aufgestockten Kantonspolizei belassen. Die Argumentation der Standeskommission, mit der Delegation die Polizei zu entlasten, überzeugt ihn nicht. Er verweist auf die Angaben im heute diskutierten Geschäftsbericht der kantonalen Verwaltung, wonach in den letzten zwei Jahren nur zwei Widerhandlungen gegen das Waldgesetz und eine Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz zu einem Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft geführt haben. Er sieht somit keinen Druck, an der bisherigen Regelung etwas zu ändern. Grossrat Urban

Fässler bezweifelt zudem, ob die Delegation der Kompetenz für das Ausstellen von Ordnungsbussen einer rechtlichen Überprüfung standhält. Dazu verweist er auf die Regelungen in Art. 39b der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und in Art. 44 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Waldgesetz. Gemäss diesen Bestimmungen sind verschiedene Organe bei der Feststellung von Widerhandlungen zur Anzeige verpflichtet. Das Ausstellen von Ordnungsbussen ist aber nicht dasselbe wie das Erstellen einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden.

Landesfährnrich Jakob Signer informiert, dass bei der Ausarbeitung der Vorlage der Umfang der Delegationsnorm diskutiert wurde. Es wurde auch geprüft, ob die Delegation den gesamten Bussenkatalog oder nur einzelne Übertretungen umfassen soll. Es wurde beschlossen, die einzelnen Organe in ihrem Fachbereich im Hinblick auf die Erfüllung ihrer in den Spezialgesetzen verankerten Aufgaben zur Ordnungsbussenerhebung zu ermächtigen. Für Personen, welche unbedacht eine Übertretung begangen haben, ist es die bessere Regelung, wenn sie mit der Bezahlung einer Busse die Angelegenheit erledigen können und nicht eine Anzeige mit anschliessendem Strafverfahren und zusätzlichen Verfahrenskosten erwarten müssen. Die Delegationsnorm hält er für sinnvoll, damit nicht die Organe der Kantonspolizei bei jeder Meldung über eine im Berggebiet festgestellte Übertretung zur Ausstellung einer Ordnungsbusse ausrücken müssen. Er stellt klar, dass die als Alternative erwähnte Verzeigung bei der Polizei nicht zur Folge hat, dass gegenüber der betreffenden Person eine Ordnungsbusse ausgestellt werden kann, da eine Ordnungsbusse nur vor Ort gegenüber der fehlbaren Person ausgestellt werden kann. Für Landesfährnrich Jakob Signer sind die Befürchtungen vor einem grossen Anstieg der Zahl der Ordnungsbussen unbegründet.

Landeshauptmann Stefan Müller nimmt auf die Ausführungen von Grossrat Urban Fässler Bezug. Die in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geregelten Übertretungen sind nicht so schwerwiegend, dass in jedem Fall ein Strafverfahren gerechtfertigt erscheint. Geringfügige Übertretungen sollen mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Die Rechtmässigkeit der Delegationsnorm bezweifelt er nicht, da mit der Aufnahme der Organe in die Verordnung über die Ordnungsbussen eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Landeshauptmann Stefan Müller gibt zu bedenken, dass bei einer Anzeige wegen Pflücken von geschützten Pflanzen die an den Tatort gerufene Polizeipatrouille in der Regel nicht genügend fachlich beurteilen kann, ob eine Übertretung vorliegt. Daher ist es sinnvoll, wenn die bereits vor Ort anwesenden Fachpersonen eine festgestellte Übertretung mit einer Ordnungsbusse ahnden können. Mit der Vorlage werden keine neuen Tatbestände für Bussen eingeführt. Es geht einzig um eine Vereinfachung des Vollzugs der in verschiedenen Spezialerlassen getroffenen Regelungen.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt das Votum von Grossrat Urban Fässler. Er hält die vor Ort anwesenden Fachpersonen für nicht genügend geeignet, in schwierigen Situationen gegenüber einer ertappten Person korrekt zu handeln. Daher soll die Bussenhoheit mit Ausnahme der bereits heute bestehenden Sonderfälle bei der Polizei bleiben.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, lehnt den Antrag von Grossrat Urban Fässler ab. Wenn die Bussenkompetenz ausschliesslich bei der Kantonspolizei belassen wird, kann beispielsweise eine Übertretungshandlung auf der Seealp nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand geahndet werden. Eine begangene Übertretung würde bei einer Verzeigung bei der Kantonspolizei ein ordentliches Strafverfahren auslösen und damit zusätzlichen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden generieren. Diese sollen nicht mit Strafverfahren wegen geringfügiger Übertretungen belastet werden. Die Bussenkompetenz muss aus diesem Grund delegiert werden können. Die Kompetenz wird nicht an alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, sondern nur an ausgewählte Fachkräfte innerhalb ihres Aufgabenbereichs delegiert.

Grossrätin Angela Koller schildert als Beispiel eine Situation, in der im Alpstein eine Person wegen verbotenen Befahrens eines Wegs mit dem Velo angehalten wird. Diese weigert sich, ihre

Personalien anzugeben und vor Ort zu bleiben. Sie bezweifelt, dass die zur Bussenerhebung ermächtigten Organe diese Person gegen deren Willen festhalten können.

Landesfährnrich Jakob Signer erläutert, dass der Wildhüter und die freiwilligen Jagdaufseher einen Ausweis als jagdpolizeiliches Organ mit sich tragen. Die erappte Person wird informiert, welche Übertretung ihr vorgeworfen und dass aufgrund dieser eine Ordnungsbusse ausgestellt wird. Wenn die Identifikation der erappten Person nicht möglich ist, dann kann der Fall nicht mit einer Ordnungsbusse erledigt werden, und es muss wie mit der bisherigen Rechtslage eine Verzeigung erfolgen. Eine Verzeigung wird allerdings auch in Zukunft schwierig bleiben, wenn sich die fehlbare Person nicht kooperativ verhält. Wenn die erwischte Person nicht vor Ort bleibt und flüchtet, ist es auch mit der bisherigen Regelung schwierig, diese festzusetzen. In den meisten Fällen sieht jedoch die angehaltene Person ihr Fehlverhalten ein und zeigt sich kooperativ, sodass ihr die Ordnungsbusse ausgestellt werden kann. Mit der Bezahlung der Busse ist der Fall erledigt, und es gibt keine Verzeigung und kein Strafverfahren. In den meisten Fällen wird die neue Regelung eine Entlastung bringen. Bei fehlender Kooperation bleibt es bei der heutigen Rechtslage: Wird die Ordnungsbusse nicht bezahlt oder kann keine Ordnungsbusse ausgestellt werden, geht der Fall an die Staatsanwaltschaft.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Urban Fässler ab.

Art. 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Grossrätin Angela Koller stellt die Frage, ob es die Formulierung der Regelung ausschliesse, dass der Kanton Angestellte oder Hilfskräfte der Bezirke zur Erfüllung einzelner Aufgaben hinzuzieht. Diesfalls müssten ihres Erachtens die Bussen dem Kanton zufallen. Im Weiteren verweist Grossrätin Angela Koller auf die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz. In diesem Erlass sind verschiedene Kontrollaufgaben den Bezirken zugeschrieben. Sie hält es für denkbar, dass der Kanton die mit diesen Kontrollaufgaben betrauten Hilfskräfte der Bezirke gleich auch noch mit weiteren in der Verordnung verankerten Kontrollaufgaben betraut. Sie geht aber davon aus, dass nicht vorgesehen ist, dass der Kanton Mitarbeitende der Bezirke auch noch für Kontrollaufgaben im Bereich des Natur- und Heimatschutzes einbezieht.

Landesfährnrich Jakob Signer informiert, dass in zwei Bereichen Delegationsnormen bestehen oder vorgesehen sind. Eine Delegationsnorm besteht bereits heute im Bereich des ruhenden Verkehrs. Die Parkbussen auf den Parkplätzen in Wasserauen oder in Jakobsbad werden von Angestellten, Hilfskräften oder Beauftragten der Bezirke verteilt. Dies ist der Bereich, in welchem Mitarbeitende oder Beauftragte eines Bezirks Ordnungsbussen erheben können. Die zweite Delegationsnorm umfasst ausschliesslich Personen gemäss Anhang 2, die vom Kanton mit dieser Aufgabe betraut worden sind. Wenn man im Anhang 2 eine Durchmischung der beiden Systeme mit kantonalen Angestellten und Mitarbeitenden oder Beauftragten des Bezirks machen möchte, müsste der Grosse Rat diese Verordnung entsprechend ändern.

Grossrätin Angela Koller vertritt die Meinung, dass nicht nur der ruhende Verkehr, sondern auch die Pilzkontrollierenden bei den Bezirken angesiedelt sind. Eine Busse für eine zu grosse Menge gesammelter Pilze müsste dann auch dem jeweiligen Bezirk zufallen.

Landeshauptmann Stefan Müller nimmt Bezug auf die von Grossrätin Angela Koller im Anhang 1 angesprochenen Bussentatbestände zum Natur- und Heimatschutz. Es ist nicht beabsichtigt, die mit der Kontrolle der Schnittzeiten der Naturschutzflächen betrauten Angestellten der Bezirke zusätzlich mit der Einhaltung des Verbots des Pflückens von geschützten Pflanzen zu betrauen. In diesem Bereich ist vorgesehen, dass das ohnehin im Einsatz stehende Forstpersonal eine Ordnungsbusse ausstellen kann. Die Naturschutzkontrollierenden der Bezirke müssten in dieser Situation eine Verzeigung machen oder eine Polizeipatrouille aufbieten. Die

Pilzkontrollierenden werden tatsächlich von den Bezirken eingesetzt. Die entsprechenden Einnahmen aus Ordnungsbussen würden somit auch dem jeweiligen Bezirk zufallen.

Art. 7 und Art. 8

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Anhang 1

Grossrätin Angela Koller beantragt in Nr. 1.10 eine Senkung der Busse für nacktes Auftreten in der Öffentlichkeit von bisher Fr. 200.-- auf Fr. 100.--. Die bisherige Bussenhöhe erscheint ihr im Verhältnis zu den anderen Ansätzen im Bussenkatalog zu hoch. Sie verweist diesbezüglich auch auf die Ausführung von Landesfährnrich Jakob Signer, wonach es in den letzten Jahren kaum Fälle von Nacktwandernden gegeben hat.

Landesfährnrich Jakob Signer hat ein gewisses Verständnis für den Antrag. Aus grundsätzlichen Überlegungen sollen aber die im Anhang aufgelisteten Ansätze unverändert belassen werden. Er gibt zu bedenken, dass hinter jeder Bussenposition Überlegungen stehen. Er rät davon ab, einzelne Positionen anzupassen. Er beantragt die Ablehnung des Antrags.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrätin Angela Koller ab.

Grossrat Adrian Locher beantragt die Streichung der in Nr. 3.1 vorgesehenen Busse von Fr. 100.-- für verbotenes nichtmotorisiertes Befahren und Bereiten sowie für verbotenen Viehtrieb abseits von bewilligten, befestigten oder besonders signalisierten Wegen.

Landeshauptmann Stefan Müller stellt klar, dass auch bei der Streichung dieser Bussenposition das Biken nicht überall zulässig ist. Biken durch den Wald abseits von Wegen kann trotzdem geahndet werden. Ohne Ordnungsbussenposition müsste dies aber über eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft mit entsprechenden Verfahrenskosten gemacht werden. Das Belassen im Ordnungsbussenkatalog erscheint ihm aus verfahrenswirtschaftlicher Sicht sinnvoller.

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, teilt die Auffassung, dass die Arbeiten zum Ausbau des Bikeroutennetzes rascher vorangetrieben werden sollen. Er ist aber klar der Meinung, dass das Verunmöglichen der angestrebten Vereinfachung der Bestrafung kein geeignetes Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist. Wenn zudem Bikerinnen und Biker nach Lust und Laune durch den ganzen Kanton fahren, könnte die gewünschte Kooperation mit den Bodenbesitzerinnen und -besitzern bei der Erarbeitung des Bikeroutennetzes darunter leiden. Er lehnt den Antrag von Adrian Locher ab.

Grossrat Urban Fässler spricht sich ebenfalls gegen den Antrag von Grossrat Adrian Locher aus. Der Grosse Rat hat beschlossen, dass das Forstpersonal Bussen verteilen kann. Dieses kann künftig den Bikerinnen und Bikern eine Ordnungsbusse verteilen, muss aber im Fall der Streichung der Ziffer 3.1 aus dem Bussenkatalog eine Anzeige erstatten, weil das Fahren auf nicht bewilligten Wegen weiterhin verboten bleibt. Wird dem Forstpersonal die Kompetenz für das Ausstellen von Ordnungsbussen erteilt, soll auch der Tatbestand benannt werden.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Adrian Locher ab.

Anhang 2

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat der Verordnung über die Ordnungsbussen mit grossem Mehr zu.

12. Geschäftsbericht 2021 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

18/2022

Antrag Standeskommission

Referentin:

Statthalter Monika Rüegg Bless

Statthalter Monika Rüegg Bless informiert, dass die wichtigsten Kennzahlen des Geschäftsberichts der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. in diesem Jahr erstmals in Form einer Taschenstatistik an die Mitglieder des Grossen Rates verteilt worden sind. Der ausführliche Jahresbericht steht weiterhin elektronisch zur Verfügung. Der Bericht und die Rechnung der beiden Anstalten sind vom Grossen Rat lediglich zur Kenntnis zu nehmen, weil es sich um Anstalten des Bundes handelt und die Rechnungsabnahme durch den Bund vorgenommen wird. Demgegenüber ist die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse vom Grossen Rat zu genehmigen. Statthalter Monika Rüegg Bless stellt das Ergebnis der kantonalen Familienausgleichskasse vor. Der Gewinn von über Fr. 452'000.-- ist vor allem dem sehr guten Anlageergebnis zu verdanken. Die Reserven sind auf über 76% der Jahresausgaben im Berichtsjahr gestiegen. Im Weiteren informiert Statthalter Monika Rüegg Bless, dass die Standeskommission die unveränderte Belassung der Beitragssätze bei 1.8% für Arbeitnehmende und 1% für Selbständigerwerbende beschlossen hat. Da sich die Finanzmärkte gegenwärtig in einer turbulenten Phase befinden, hat die Standeskommission derzeit bewusst auf eine Senkung der Beitragssätze verzichtet. Im kommenden Jahr wird sie diesen Punkt nochmals prüfen und gegebenenfalls entsprechend reagieren. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. und der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Das Wort zum Geschäftsbericht wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis. Der Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse werden genehmigt.

13. Landrechtsgesuche

19/2022
Referent

Antrag ReKo
Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Regula Schmid**, geboren 1961 in Appenzell, von Waldkirch SG, wohnhaft an der Mooshaldenstrasse 12 in Appenzell;
- **Irina Venter**, geboren 1965 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft an der Engelgasse 14 in Appenzell;
- **Ivana Zgela**, geboren 2001 in St.Gallen, kroatische Staatsangehörige, wohnhaft an der Gaiserstrasse 38 in Appenzell;
- **Holger Berndt**, geboren 1968 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft im unteren Ziel 5 in Appenzell;
- **Christoph Kefes**, geboren 1997 in Appenzell, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Gaiserstrasse 92 in Appenzell;
- **Nejla Grbic**, geboren 2004 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft an der Gaishausstrasse 8a in Appenzell;
- **Marianne Cäcilia Zihlmann Nazim**, geboren 1971 in Appenzell, von Schüpfheim LU; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder **Michael Benedikt Nazim**, geboren 2005, und **Sarah Agisa Nazim**, geboren 2008; alle wohnhaft an der Blumenrainstrasse 13 in Appenzell.

14. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Christian Manser, Appenzell, erinnert an die vor gut einer Woche erfolgte Übergabe des neuen Hallenbads für die öffentliche Nutzung. Er verweist auf den im Objektblatt Energie des kantonalen Richtplans festgelegten Leitsatz, dass der Kanton beim Bau oder der Sanierung von öffentlichen Bauten beim sparsamen Umgang mit Energie und bei der Energieeffizienz eine Vorbildfunktion übernimmt. Aus der Sicht von Grossrat Christian Manser weist das neue Hallenbad in diesem Zusammenhang den Makel auf, dass zur Deckung des Spitzenbedarfs sowie für das Aufstarten des kalten Hallenbads ein Gasheizkessel verwendet wird. Der Einbau eines Gasheizkessels widerspricht für ihn der im Richtplan erwähnten Vorbildfunktion des Kantons. Er bittet die Standeskommission, seine Erwartung an den bereits abgereisten Bauherr Ruedi Ulmann weiterzuleiten, dass bei künftigen Hochbauprojekten mit mehr Weitsicht, Strategie und unter Berücksichtigung der im Richtplan auferlegten Vorbildfunktion geplant und gebaut wird.

Landammann Roland Inauen nimmt als Stellvertreter des Vorstehers des Bau- und Umweltschutzdepartements und als Mitglied des Lenkungsausschusses für den Neubau des Hallenbads Stellung. Er hält die Kritik für nicht angebracht. Das Hallenbad hat zwar eine Gasheizung, diese wird aber nur zur Abdeckung des Spitzenenergiebedarfs benötigt. Gleichzeitig wurde auf dem Dach des Hallenbads eine Photovoltaikanlage erstellt. Landammann Roland Inauen betont, dass die Baubewilligung noch nach dem vormaligen Energiegesetz erteilt wurde. Die Realisierung einer Photovoltaikanlage wäre somit nicht erforderlich gewesen. Nach dem neuen Energiegesetz hätte bereits die Montage von Solarpanels für die Energieproduktion von 100W/m² gereicht. Eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von 100m² hätte bereits den Anforderungen des Energiegesetzes genügt. Die Solaranlage auf dem Dach des Hallenbads weist jedoch eine Fläche von 800m² auf. Die Kritik, bei der Planung und beim Bau des Hallenbads zu wenig auf einen sparsamen Umgang mit Energie geachtet zu haben, ist für ihn nicht berechtigt. Das Hallenbad Appenzell ist das erste minergiezerertifizierte Hallenbad der Schweiz. Die Zertifizierung wurde nach dem wesentlich strengeren neuen Minergiestandard vorgenommen. Für Landammann Roland Inauen ist das neue Hallenbad im Energiebereich vorbildlich.

- Landammann Roland Dähler informiert über den Stand der Breitbanderschliessung im Kanton. An der Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 wurde ein Kantonsbeitrag von Fr. 2 Mio. für eine Breitbanderschliessung im Kanton angenommen. Die Umsetzung des Projekts wurde aber dadurch behindert, dass die Wettbewerbskommission gegen die Swisscom wegen der von dieser geplanten Technologie der Breitbanderschliessung eine vorsorgliche Massnahme verfügt hatte. Hierauf wurde die zwischen dem Kanton und der Swisscom abgeschlossene Absichtserklärung um sechs Monate bis am 30. Juni 2022 verlängert. In der Zwischenzeit hat eine Projektgruppe mit der Swisscom und anderen möglichen Partnerinnen und Partnern intensiv nach Lösungen gesucht. Landammann Roland Dähler kann nun mitteilen, dass vor zehn Tagen mit der Swisscom eine Einigung erzielt werden konnte. Die Swisscom hält demnach an dem gegenüber dem Kanton angebotenen Vertrag fest, verpflichtet sich aber gleichzeitig, auf eigene Kosten eine den Forderungen der Wettbewerbskommission entsprechende Technologie im Kanton Appenzell I.Rh. einzusetzen. Mit dieser Einigung kann das Projekt Breitbanderschliessung nun definitiv gestartet werden. Landammann Roland Dähler geht davon aus, dass die Standeskommission den erwähnten Vertrag mit der Swisscom am 28. Juni 2022 genehmigen und im Spätsommer oder Herbst 2022 mit dem Bau der Erschliessung begonnen werden kann. Der zeitliche Rückstand von einem halben Jahr sollte keinen Verzug im Gesamtzeitplan bewirken. Mehrkosten oder ein zusätzliches Risiko für den Kanton sind nach Auffassung von Landammann Roland Dähler nicht zu befürchten.
- Landammann Roland Dähler nimmt Bezug auf die Diskussion des Berichts «Wohnen in Appenzell I.Rh.» an der Session vom 6. Dezember 2021. Von Grossrat Romeo Premierlani

wurde damals die Wiedereinführung eines Umzugsmonitorings angeregt. Die Ständekommission hat sich damals dagegen ausgesprochen, aber in Aussicht gestellt, durch das Volkswirtschaftsdepartement prüfen zu lassen, ob allenfalls mit einfachen Mitteln etwas Ähnliches eingeführt werden kann. Landammann Roland Dähler kann mitteilen, dass die Sache mittlerweile geprüft wurde. Das Volkswirtschaftsdepartement wird eine schlanke Lösung umsetzen. In den Einwohnerkontrollen Appenzell und Obereggen sind Tablets mit entsprechender Software installiert. Umziehenden Personen werden bestimmte Fragen zur Umzugsmotivation gestellt. Die Beteiligung an der Umfrage ist freiwillig. Auf diesem Weg wird der Kanton künftig wieder mehr Informationen über die Umzugsgründe erhalten. Die von Grossrat Romeo Premerlani eingebrachte Anregung hält Landammann Roland Dähler damit als umgesetzt.

- Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, nimmt Bezug auf die Fusion der Bezirke Schwende und Rüte am 1. Mai 2022. Zur Förderung des Zusammenwachsens der politischen Strukturen im neuen Bezirk soll ein Zeichen gesetzt werden. Sie ersucht das Büro, in der Sitzordnung des Grossen Rates bereits jetzt eine Durchmischung der Mitglieder aus den ehemaligen Bezirken Schwende und Rüte vorzunehmen und nicht bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen damit zuzuwarten.

Appenzell, 16. August 2022

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Schlussfassung

Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB)

vom 20. Juni 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **311.010**
Geändert: 741.010
Aufgehoben: 311.010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 2 des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 (OBG) sowie Art. 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes vom 30. April 2006 (UeStG),

beschliesst:

I.

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen von bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Kantonalrechtliche Übertretungen

¹ Übertretungen von Vorschriften des kantonalen Rechts gemäss Anhang 1 dieser Verordnung werden im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt, soweit nicht ein ordentliches Verfahren durchzuführen ist.

Art. 3 Anwendbares Recht

¹ Für das kantonale Ordnungsbussenverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 (OBG) in der jeweiligen Fassung sinngemäss.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die Kantonspolizei kann in allen Bereichen bundes- und kantonale rechtliche Ordnungsbussen erheben.

² Die Bezirke können Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr nach Anhang 1 Ziffer 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) erheben. Sie können hierfür Hilfskräfte anstellen oder Dritte beauftragen.

³ Kontrollbehörden gemäss Anhang 2 dieser Verordnung können bundes- und kantonale rechtliche Ordnungsbussen im Bereich der dort aufgeführten Erlasse erheben.

Art. 5 Anforderungen

¹ Die für die Erhebung von Ordnungsbussen eingesetzten Personen benötigen eine Bewilligung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements. Ausgenommen sind Polizistinnen und Polizisten, die über den eidgenössischen Fachausweis verfügen.

² Die Kantonspolizei sorgt für eine zweckmässige Ausbildung für den Ordnungsbusseneinsatz.

Art. 6 Ordnungsbusseneinnahmen

¹ Ordnungsbusseneinnahmen fallen grundsätzlich dem Kanton zu.

² Ordnungsbussen, die durch Hilfskräfte, Angestellte oder Beauftragte der Bezirke erhoben werden, fallen dem jeweiligen Bezirk zu.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

¹ Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements behalten ihre Gültigkeit.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

II.

Änderung Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (VEG SVG) vom 22. Juni 1992:

Art. 12

Aufgehoben.

III.

Aufhebung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 15. Juni 2009.

IV.

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Anhang 1: Ordnungsbussen

(Stand 20. Juni 2022)

Nr.		Busse in Fr.
1.	Übertretungsstrafgesetz (UeStG, GS 311.000)	
1.1.	Verunreinigung oder Verunstaltung fremden Eigentums (Art. 7 UeStG)	100.--
1.2.	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 7 UeStG)	100.--
1.3.	Sammeln ohne Bewilligung (Art. 8 UeStG)	100.--
1.4.	Unbefugtes Schiessen (Art. 10 UeStG)	150.--
1.5.	Unbefugter Kontakt mit Gefangenen (Art. 12 UeStG)	150.--
1.6.	Mutwillige Verursachung von Lärm während des Tages (Art. 15 UeStG)	80.--
1.7.	Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht (Art. 15 UeStG)	150.--
1.8.	Grober Unfug (Art. 15 UeStG)	200.--
1.9.	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	100.--
1.10.	Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	200.--

2.	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, GS 450.010)	
2.1.	Sammeln von mehr als 2kg Pilzen pro Person und Tag (Art. 25 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--
2.2.	Pflücken von geschützten Pflanzen gemäss Anhang der VNH (Art. 21 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--
2.3.	Pflücken von mehr als drei Blühtrieben, Fruchtrieben oder Zweigen von teilweise geschützten Pflanzen gemäss Anhang der VNH (Art. 21 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--

Nr.		Busse in Fr.
3	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG, GS 921.000)	
3.1.	Verbotenes nichtmotorisiertes Befahren, Bereiten und verbotener Viehtrieb abseits von bewilligten, befestigten oder besonders signalisierten Wegen (Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 EG WaG)	100.--

4.	Verordnung zum Jagdgesetz (JaV, GS 922.010)	
4.1.	Verbotener Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugs wie einer Drohne (Art. 37 Abs. 2 ^a i.V.m. Art. 57 JaV)	150.--

5.	Fischereiverordnung (FischV, GS 923.010)	
5.1.	Nichtmitführen von Fischereipatent oder Fangstatistik (Art. 4 FischV i.V.m. Art. 6 FischG)	50.--

6.	Hundegesetz (HuG, GS 560.100)	
6.1.	Verstoss gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot (Art. 6 i.V.m. Art. 18 HuG)	50.--
6.2.	Verstoss gegen die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen (Art. 7 i.V.m. Art. 18 HuG)	100.--

7.	Gastgewerbegesetz (GaG, GS 935.300)	
7.1.	Nichtbefolgen der Weisungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Lokals durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	80.--
7.2.	Widersetzen gegen Beherbergungskontrolle oder falsche Angaben durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	100.--



Anhang 2: Weitere Organe

(Stand 20. Juni 2022)

	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921)	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG, GS 921.000)	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)	Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010)	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)	Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV, GS 923.010)
Kantonales Forstpersonal, Revierförsterinnen und -förster	X	X	X	X		X		
Wildhüterin oder Wildhüter, freiwillige Jagdaufseherinnen und -aufseher					X	X		
Freiwillige Fischereiaufseherinnen und -aufseher							X	X
Pilzkontrollstelle		X						



Schlussfassung Weinverordnung (WeinV)

vom 20. Juni 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **916.610**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und Art. 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Zuständigkeit

¹ Diese Verordnung bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Weinwirtschaft.

² Die Standeskommission bezeichnet das für den Vollzug zuständige Amt.

Art. 2 Weinspezifische Begriffe

¹ Die Verwendung weinspezifischer Begriffe richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 und Anhang 1 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007.

² Die Standeskommission kann weitere Begriffe festlegen.

Art. 3 Weinlesekontrolle

¹ Die systematische Weinlesekontrolle obliegt dem Landwirtschaftsamt. Es kann die damit verbundenen Aufgaben an Dritte übertragen.

II. Rebplantungen**Art. 4** Neupflanzungen

¹ Das Gesuch um Bewilligung einer Neupflanzung für Weinerzeugung enthält:

- a) die Angaben nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007;
- b) eine Planskizze samt Parzellen-Nummer, Rebfläche und Rebsorten.

² Die Standeskommission bezeichnet das für die Bewilligung des Gesuchs zuständige Amt. Dieses hört im Bewilligungsverfahren die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz an.

³ Neuanpflanzungen, die nicht der Weinerzeugung dienen, sind dem für den Vollzug zuständigen Amt zu melden.

⁴ Neuanpflanzungen bis 400m² für den Eigengebrauch sind nicht bewilligungspflichtig.

Art. 5 Erneuerung von Rebflächen

¹ Die Meldung einer Erneuerung erfolgt bis 30. Juni des Pflanzjahrs an das für den Vollzug zuständige Amt.

² Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a) Standortbezirk;
- b) Parzellennummer;
- c) Rebfläche;
- d) Rebsorten;
- e) Pflanzjahr.

Art. 6 Rebbaukataster

¹ Der Rebbaukataster wird durch das für den Vollzug zuständige Amt geführt.

² Die Neupflanzung von Rebflächen mit bis 400m² für den Eigengebrauch wird im Rebbaukataster nicht erfasst.

III. Kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC)

Art. 7 Grundsatz

¹ Die Bezeichnungen «Kontrollierte Ursprungsbezeichnung Appenzell Innerrhoden» oder «AOC Appenzell Innerrhoden» dürfen nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 7 bis Art. 12 erfüllt sind.

Art. 8 Abgrenzung des geografischen Gebiets

¹ AOC-Wein besteht zu mindestens 90% aus Trauben, die aus dem Kanton Appenzell I.Rh. stammen.

Art. 9 Zugelassene Rebsorten

¹ Die Standeskommission bezeichnet die für AOC-Wein zugelassenen Rebsorten.

Art. 10 Zugelassene Anbaumethoden

¹ AOC-Wein wird nach folgenden Anbaumethoden hergestellt:

- a) Stichelbau;
- b) Drahtbau im Direktzug (inkl. Umkehrerziehung);
- c) Drahtbau in Querterrassenanlagen.

² Die Standeskommission kann weitere Anbaumethoden bezeichnen.

Art. 11 Natürlicher Mindestzuckergehalt und Höchstertrag

¹ Die Standeskommission bezeichnet den natürlichen Mindestzuckergehalt je Rebsorte sowie den Höchstertrag je Flächeneinheit und Rebsorte für AOC-Wein.

Art. 12 Zulässiges Verfahren der Weinherstellung

¹ AOC-Wein wird in einem nach der Lebensmittelgesetzgebung zulässigen Verfahren hergestellt.

Art. 13 Analytische und organoleptische Prüfung des verkaufsfertigen Weins

¹ AOC-Wein unterliegt der stichprobeweisen analytischen und organoleptischen Prüfung.

² Die analytische Prüfung umfasst insbesondere:

- a) Alkoholgehalt;
- b) gesamte schweflige Säure.

³ Die organoleptische Prüfung findet nach den anerkannten Bewertungsschemen statt. Sie umfasst:

- a) Aussehen;
- b) Geruch;
- c) Geschmack;
- d) Gesamteindruck.

⁴ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker erhebt stichprobenweise die notwendigen Proben und führt die Prüfung nach Abs. 2 und Abs. 3 durch. Sie oder er kann Dritte mit der Prüfung beauftragen.

⁵ Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, die Proben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und tragen die Kosten der Analyse und der sensorischen Prüfung.

⁶ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker orientiert die Produzentinnen und Produzenten sowie das für den Vollzug zuständige Amt über das Resultat der Prüfung.

⁷ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker entzieht offensichtlich fehlerhaften Weinen die kontrollierte Ursprungsbezeichnung.

Art. 14 Geografische Zusatzbezeichnung

¹ AOC-Wein kann neben der Bezeichnung gemäss Art. 5 eine der folgenden geografischen Zusatzbezeichnungen tragen:

- a) Den Namen des Bezirks, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90% aus dem entsprechenden Bezirk stammt;
- b) den Namen des Ortsteils, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90% aus dem entsprechenden Ortsteil stammt;
- c) den Namen der Lage, wenn der nach Art. 6 vorgeschriebene Traubenanteil zu 90% aus der entsprechenden Lage stammt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Standeskommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Grossratsbeschluss über einen Beitrag an die Sanierung des Klosters Maria der Engel

vom 20. Juni 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --
Geändert: --
Aufgehoben: --

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 7^{ter} Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹ Es wird ein kantonaler Beitrag an die Sanierung des Klosters Maria der Engel geleistet.

² Der Beitrag besteht aus einem Verzicht auf die Grundstückgewinnsteuern von Fr. 279'000.--, auf Grundbuchgebühren von Fr. 5'000.-- und auf Darlehenszinsen von Fr. 366'000.--, insgesamt also Fr. 650'000.--.

³ Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt mit Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Gutheissung durch die Landsgemeinde in Kraft.